

Gesetz und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIV. Band

(Ausgegeben den 14. Juni 1956)

25. Stück

Inhalt:	Nr. 130. Gesetz, betreffend den 2. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1955/56	S. 123
	Nr. 131. Gesetz, betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1956/57	S. 123
	Nr. 132. Gesetz, betreffend Errichtung von Pfarrstellen	S. 125
	Nr. 133. Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats	S. 125
	Nr. 134. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs vom 28. März 1950	S. 125
	Nr. 135. Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Versetzung der Pfarrer in den Ruhestand vom 26. März 1946	S. 126
	Nr. 136. Gesetz, betreffend Versorgungsbezüge	S. 126
	Nr. 137. Gesetz, betreffend die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter	S. 126
	Nr. 138. Gesetz über Mitarbeitervertretungen	S. 126
	Nr. 139. Gesetz, betreffend die kirchliche Bauberatung und Bauaufsicht	S. 127
	Nr. 140. Bekanntmachung, betreffend Wahl der Mitglieder und Stellvertreter für die Disziplinarkammer der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg	S. 128
	— Nachrichten	S. 128

Nr. 130

Gesetz, betreffend den 2. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1955/56.

Oldenburg, den 26. Mai 1956.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel

Der 2. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955/56 wird

in den Einnahmen auf	5 912 900 DM
(gegenüber 5 679 900 DM im 1. Nachtragshaushaltsplan)	
in den Ausgaben auf	5 912 900 DM
(gegenüber 5 679 900 DM im 1. Nachtragshaushaltsplan)	

festgesetzt.

Oldenburg, den 26. Mai 1956.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 131

Gesetz, betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1956/57.

Oldenburg, den 26. Mai 1956.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel

Die Haushaltsführung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg gründet sich im Rechnungsjahr 1956/57 auf den als Anlage beigefügten Haushaltsplan, der in Einnahme und Ausgabe auf 5 716 000 DM festgestellt wird.

Oldenburg, den 26. Mai 1956.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Haushaltsplan für die Evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr vom 1. April 1956 bis 31. März 1957.

Einnahmen

I	Aus eigenem Vermögen		
	1 Zinsertrag des Landeskirchenfonds	20 900,-	
	2 Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen	6 000,-	
	3 Erträge aus den der Kirche gehörigen Grundstücken	12 800,-	39 700,-
II	Aus Beiträgen und Abgaben		
	1 Überschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen	268 000,-	
	2 Versorgungsbeiträge der Kirchengemeinden für versorgungsberechtigte Organisten und Küster	1 100,-	
	3 Prüfungsgebühren	600,-	
	4 Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuches	4 500,-	
	5 Gebühren für Zulassungskarten der Friedhofsgärtner	-,-	
	6 Überschüsse aus dem Verlag des Sonntagsblattes	-,-	
	7 Lastenausgleich unter den Landeskirchen hinsichtlich der Ostpfarrer usw.	126 000,-	
	8 Rückführung zurückgestellter Mittel aus dem Landeskirchenfonds für die Ostpfarrerversorgung	3 000,-	403 200,-
III	Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse		822 824,-
IV	Ertrag aus der Landeskirchensteuer		
	a) Hebung durch die Finanzämter	4 270 000,-	
	b) Steuerausgleich mit anderen Landeskirchen sowie Hebung durch den Oberkirchenrat	130 000,-	4 400 000,-
V	Umlage der Kirchengemeinden zur zusätzl. Altersversorgung der kirchl. Bediensteten		50 000,-
VI	Sonstige, insbesondere unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung		276,-
			5 716 000,-

Ausgaben

I	Leitung der Kirche und allgemeine kirchliche Verwaltung			
	1 Landesynode	16 500,-		
	2 Besoldung der Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats	216 100,-		
	3 Versorgungsbezüge der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats und ihrer Hinterbliebenen			
	a) Ruhegehälter und Wartegelder	36 900,-		
	b) Witwen- und Waisengelder ...	26 300,-		
	4 Bewirtschaftung der Diensträume ..	18 000,-		
	5 Geschäftsbedürfnisse	24 500,-		
	6 Fahrtkosten, Reisekosten, Vorhaltung von Kraftfahrzeugen	19 000,-		
	7 Kirchenvisitationen	400,-		
	8 Pressestelle			
	a) Besoldungsanteil	4 700,-		
	b) Verwaltungskosten	500,-		
	9 Theol. Prüfungskommission	800,-		
	10 a) Bauaufsicht	3 500,-		
	b) Orgel- und Glockenaufsicht	600,-		
	11 Bäckerei	3 000,-		
	12 Lasten und Abgaben für den der Kirche gehörigen Grundbesitz sowie Ausgaben für bauliche Unterhaltung	40 000,-	410 800,-	
II	Theologische Fortbildung			
	1 a) Fortbildung der Pfarrer	3 000,-		
	b) Rüstzeiten für theol. Nachwuchs	6 000,-		
	c) Rüstzeiten für kirchl. Mitarbeiter	2 500,-		
	2 Studienbeihilfen			
	a) Studienbeihilfen für theol. Nachwuchs	9 000,-		
	b) Studienbeihilfen für evang. Nachwuchs	1 000,-		
	3 Beihilfen für Talarbeschaffung	1 500,-	23 000,-	
III	Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes			
	1 Besoldung der Pfarrer	2 048 000,-		
	2 Besoldung der Vikare und Hilfsprediger usw.			
	a) Hilfsprediger	24 700,-		
	b) Pfarr- und Lehrvikare	71 000,-		
	c) Vikarinnen	23 000,-		
	d) Pfarrdiakone	38 000,-		
	e) Katecheten	7 500,-		
	3 Versorgungsbezüge der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen			
	a) Ruhegehälter und Wartegelder	202 500,-		
	b) Witwen- und Waisengelder ...	332 800,-		
	4 Unterstützung der Ostpfarrer usw.			
	a) Zahlungen an aktive Ostpfarrer mit Beschäftigungsauftrag	58 600,-		
	b) Zahlungen an aktive Ostpfarrer ohne Beschäftigungsauftrag ...	1 000,-		
	c) Zahlungen an Ostpfarrer und Kirchenbeamte i. R.	62 000,-		
	d) Zahlungen an Angehörige und Hinterbliebene von Ostpfarrern und Kirchenbeamten	88 000,-		
	e) Finanzausgleich für Ostpfarrer	-,-		
	f) Zahlungen an DP-Pfarrer ...	18 700,-		
	g) Anteil an der Versorgung orthodoxer Priester	1 100,-	2 976 900,-	
IV	Sonstige Leistungen für den Pfarrerstand			
	1 Beihilfen für Pfarrer, Kirchenbeamte, ihre Hinterbliebenen sowie für geistliche Hilfskräfte	58 000,-		
	2 Umzugskosten für Pfarrer	25 000,-		
	3 Vertretungskosten für Pfarrer ...	12 000,-	95 000,-	
V	Leistungen für Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden			
	1 Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung versorgungsberechtigter Organisten und Rüster			
	a) Ruhegehälter	-,-		
	b) Witwen- und Waisengelder ...	2 000,-		
	2 Kosten der Stellvertretung erkrankter Organisten	100,-		
	3 Zusätzliche Altersversorgung für kirchliche Bedienstete	50 000,-	52 100,-	
VI	Anteile der Kirchengemeinden an dem Ertrage der Landeskirchensteuer			
	1 a) Zur Bestreitung laufender Ausgaben	1 450 000,-		
	b) Zusätzliche Altersversorgung der kirchlichen Bediensteten	50 000,-		
	2 a) Für Bauzwecke in den Kirchengemeinden	180 000,-		
	b) Kapitaldienst	50 000,-	1 730 000,-	
VII	Baufonds zur Gewährung von Baudarlehen an die Kirchengemeinden			
VIII	Für innerkirchliche Arbeiten			
	1 Diakonische Arbeit der Kirche			
	a) Zuschuß zu den Verwaltungskosten des Evang. Hilfswerks ..	70 000,-		
	b) Zuschuß für das Evang. Schülerheim	15 000,-		
	c) Zuschuß für die Arbeitsgebiete des Oldenburgischen Landesvereins für Innere Mission	27 500,-		
	2 Jugendarbeit			
	a) Landesjugendpfarramt			
	1. Personalkosten	10 000,-		
	2. Sächliche Kosten	9 500,-		
	b) Arbeit der männlichen und weiblichen Jugendverbände	35 000,-		
	c) Zuschuß für das Jugendheim Blockhaus Ahlhorn			
	1. Zuschuß zu den Verwaltungskosten	21 000,-		
	2. Bauzuschuß	10 000,-		
	3. Zuschuß für Inventarergänzung	9 000,-		
	d) Arbeit an den Hochschulen	3 500,-		
	e) Studentenwohnheim	5 000,-		
	3 Männerarbeit			
	a) Landeskirchliche Stelle für Männerarbeit	6 500,-		
	b) Sächliche Kosten	4 000,-		
	4 Frauenarbeit			
	a) Landeskirchliche Stelle für Frauenarbeit	8 300,-		
	b) Sächliche Kosten			
	1. Frauenarbeit	2 800,-		
	2. Frauenhilfe	6 500,-		
	5 Ehe- und Jugendberatungsstelle			
	a) Personalkosten	2 800,-		
	b) Sächliche Kosten	2 600,-		
	6 Volksmissionarische Arbeit			
	a) Polizeiseelsorge	1 600,-		
	b) Evang. Gemeindetag	5 000,-		
	c) Zuschuß Oldenburger Sonntagsblatt	4 000,-		
	d) Büchereien	1 000,-		
	e) Sonstiges	2 400,-		
	7 Förderung der Posaunenchöre	5 000,-		
	8 Versorgung der schulentlassenen Taubstummen	400,-		
	9 Evangelische Akademie	6 000,-		
	10 Förderung der Oldenburgischen Kirchengeschichte	500,-	274 900,-	
IX	Beiträge für gesamtkirchliche Einrichtungen und Aufgaben			
	1 Evang. Kirche in Deutschland	36 700,-		
	2 Beiträge an kirchl. Einrichtungen ..	54 000,-		
	3 Zuschüsse an kirchl. Einrichtungen	6 000,-	96 700,-	
X	Sonstige Ausgaben			
	1 Zinsen und Tilgungsdienst für gesamtkirchl. Schuldverpflichtungen ..	5 000,-		
	2 Zinsen für Kassenkredite	1 000,-		

3 Verfügungsfonds	
a) des Bischofs	6 000,-
b) des Oberkirchenrats	6 000,-
4 Haftpflicht- und Unfallversicherung der Kirchengemeinden	12 000,-
5 Verstärkungsmittel	4 000,-
6 Rückzahlung überzahlter Kirchensteuern aus Vorjahren	1 000,-

7 Zuführung an die Betriebsmittelrücklage	7 000,-	
8 Sonstige Ausgaben und zur Ab- rundung	14 600,-	56 600,-
		<u>5 716 000,-</u>

Die Ansätze Kap. II, Titel 1 a), b) und c) sowie Kap. II, Titel 2 a) und b) werden in sich für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Anlage zum Haushaltsplan 1956/57.

Stellenplan

Bezeichnung der Stellen	Bezüge	Bemerkungen
a) Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrats		
1 Bischof	Geh.-Ordn. d. OKR. Ziffer 1	Vertretung besonders geregelt.
1 theologischer Oberkirchenrat	Geh.-Ordn. d. OKR. Ziffer 2a	
1 juristischer Oberkirchenrat	Geh.-Ordn. d. OKR. Ziffer 2a	
1 theologischer Oberkirchenrat	Geh.-Ordn. d. OKR. Ziffer 2b	
1 nebenamtliches Mitglied (theol.)	Geh.-Ordn. d. OKR. Ziffer 3	
1 nebenamtliches Mitglied (jur.)	Geh.-Ordn. d. OKR. Ziffer 3	
1 Verwaltungsamtman	Geh.-Ordn. d. OKR. Ziffer 4	
2 Verwaltungsoberinspektoren	Geh.-Ordn. d. OKR. Ziffer 5	
1 Verwaltungsinspektor	Geh.-Ordn. d. OKR. Ziffer 6	
b) Angestellte des Oberkirchenrats		
3 Angestellte	T.O. A VI b	
5 Angestellte	T.O. A VII	
4 Angestellte	T.O. A VIII	
1 Angestellte	T.O. A IX	
2 Angestellte	festе Vergütung.	

Nr. 132

Gesetz, betreffend Errichtung von Pfarrstellen.

Oldenburg, den 28. Mai 1956.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In der Kirchengemeinde Rüstringen wird für den Gemeindeteil Neuende eine dritte Pfarrstelle geschaffen.

§ 2

Für die Evangelische Akademie und für die Hochschulen in Rusterfel wird je eine landeskirchliche Pfarrstelle geschaffen.

Die Inhaber dieser Pfarrstellen sollen auch mit anderen kirchlichen Aufgaben betraut werden.

§ 3

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 28. Mai 1956.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 133

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats vom 28. März 1950.

Oldenburg, den 29. Mai 1956

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Die dem Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats beigefügte Gehaltsordnung erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1956 in Kraft.

Oldenburg, den 29. Mai 1956

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Gehaltsordnung für den Oberkirchenrat.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Gehalt	Bemerkungen
1	Bischof	B 6	Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Sind die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrats keine Beamten, so wird ihre Vergütung vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses festgesetzt.
2a	hauptamtliche Mitglieder soweit nicht in A 1b	A 1a	
2b	hauptamtliche Mitglieder soweit nicht in A 1a	A 1b	
3	nebenamtliche Mitglieder	1600	
4	Verwaltungsamtman	A 3b	
5	Verwaltungs- oberinspektor	A 4b 1	
6	Verwaltungsinspektor	A 4c 2	

Anmerkung:

Die in der Spalte „Gehalt“ bezeichneten Besoldungsgruppen bemessen sich nach dem Besoldungsgesetz für das Land Niedersachsen in der Fassung vom 22. März 1955.

Nr. 134

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs vom 28. März 1950.

Oldenburg, den 29. Mai 1956-

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Im § 33 Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs vom 28. März 1950 wird der Betrag „200 DM“ in „100 DM“ geändert.

§ 2

Das Gesetz vom 15. Mai 1954, betreffend Änderung des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs vom 28. März 1950, wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1956 in Kraft.

Oldenburg, den 29. Mai 1956

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 135

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Versetzung der Pfarrer in den Ruhestand vom 26. März 1946.

Oldenburg, den 30. Mai 1956

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

In dem Gesetz, betreffend die Versetzung der Pfarrer in den Ruhestand vom 26. März 1946, erhalten die §§ 2 und 3 die nachstehende Fassung:

§ 2

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann der Pfarrer seine Versetzung in den Ruhestand beantragen.

Der Oberkirchenrat kann einen Pfarrer nach Vollendung des gleichen Lebensalters in den Ruhestand versetzen, ohne daß die Dienstunfähigkeit nachgewiesen zu werden braucht. Der Pfarrer und der Gemeindefkirchenrat sind vorher zu hören.

§ 3

Mit Vollendung des 70. Lebensjahres ist der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen, falls nicht der Oberkirchenrat die Versetzung in den Ruhestand nach Anhörung des Gemeindefkirchenrates und mit Zustimmung des Synodalausschusses hinauschiebt.

Oldenburg, den 30. Mai 1956

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 136

Gesetz, betreffend Versorgungsbezüge.

Oldenburg, den 30. Mai 1956

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Erhält ein in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand versetzter Pfarrer oder Kirchenbeamter aus einer früheren Verwendung im öffentlichen Dienst, gemäß dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes ein Wartegeld oder ein Ruhegehalt, so ist daneben das von der Kirche zu gewährende Ruhegehalt nur in solcher Höhe zu zahlen, daß ein Betrag erreicht wird, bei dessen Berechnung die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird; hierbei werden von den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die höchsten zugrunde gelegt.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden auf Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

§ 3

Um unbillige Härten auszugleichen, kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 abweichen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 30. Mai 1956

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 137

Gesetz, betreffend die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter.

Oldenburg, den 30. Mai 1956

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Für nichtbeamtete Mitarbeiter der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften wird mit Wirkung vom 1. April 1954 eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung geschaffen.

§ 2

Die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen werden mit verbindlicher Wirkung für die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses erlassen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 30. Mai 1956

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 138

Gesetz über Mitarbeitervertretungen.

Oldenburg, den 31. Mai 1956.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

- (1) Für die bei den kirchlichen Dienststellen beschäftigten Mitarbeiter werden Mitarbeitervertretungen gebildet.
- (2) Die Mitarbeitervertretung soll das Bewußtsein für die besonderen Aufgaben des kirchlichen Dienstes stärken, die Dienstgemeinschaft fördern und für die beruflichen und sozialen Interessen aller Mitarbeiter eintreten.

§ 2

- (1) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privat-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsvertrages in einer kirchlichen Dienststelle haupt- oder nebenamtlich tätigen Personen, soweit sie nicht der Leitung der Dienststelle oder dem geistlichen Stande zugehören.
- (2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die kirchlichen Körperschaften sowie die kirchlichen Werke und Einrichtungen, die gesondert verwaltet werden.

§ 3

- (1) Bei allen Dienststellen, bei denen regelmäßig 20 und mehr Mitarbeiter beschäftigt werden, sind Mitarbeitervertretungen zu wählen.
- (2) Die Mitarbeitervertretung besteht bei 20 bis 49 Mitarbeitern aus 3 Personen, bei 50 oder mehr Mitarbeitern aus 5 Personen.
- (3) Beträgt die Zahl der Mitarbeiter weniger als 20, aber mindestens 3, so wird ein Vertrauensmann gewählt, welcher die Pflichten und Rechte einer Mitarbeitervertretung wahrnimmt.

§ 4

- (1) Wahlberechtigt sind die mindestens 18 Jahre alten Mitarbeiter, die am Wahltag mindestens 6 Monate im kirchlichen Dienst stehen.
- (2) Wählbar sind Wahlberechtigte, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr im kirchlichen Dienst stehen. Nicht wählbar ist, wer sich noch in der Berufsausbildung befindet.

§ 5

- (1) Die Mitarbeitervertretung wird in freier, gleicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen für die Dauer von drei Jahren nach einer Wahlordnung, die vom Oberkirchenrat erlassen wird, gewählt. Bei den Wahlvorschlägen sind die verschiedenen Berufsgruppen (Beamte, Angestellte, Arbeiter) nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt vorzeitig durch Amtsniederlegung, Beendigung des Dienstverhältnisses sowie durch Verlust der Wählbarkeit.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so tritt für dessen restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein.

§ 6

- (1) Die Mitarbeitervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Obmann und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Obmann beruft die Mitarbeitervertretung nach Bedarf zu Sitzungen. Er muß zu einer Sitzung einladen, wenn zwei Mitglieder der Vertretung dies fordern.
- (3) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.

§ 7

Die Mitarbeitervertretung ist in den nachstehenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Anwendung der beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Gehalts- und Lohnbestimmungen,
- b) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern im privatrechtlichen Dienstverhältnis,

- c) Schlichtung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten,
- d) Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen für die Mitarbeiter,
- e) fachliche Zurüstung und Weiterbildung der Mitarbeiter,
- f) Einführung technischer oder organisatorischer Verbesserungen,
- g) Unfallversicherung und Durchführung der gesetzlichen Arbeitschutzbestimmungen,
- h) Aufstellung von Dienstordnungen,
- i) Regelung des Urlaubs.

§ 8

- (1) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabengebietes von der Dienststellenleitung Auskünfte durch ihren Obmann einzuholen und mit der zuständigen Körperschaft zu verhandeln.
- (2) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, ihre Sitzungen sowie Versammlungen der Mitarbeiter im Einvernehmen mit der Dienststelle während der Arbeitszeit in den Diensträumen abzuhalten.
- (3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung dürfen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit keinerlei Nachteile erwachsen. Die für ihre Vertretungstätigkeit notwendige Zeit wird ihnen innerhalb der Arbeitszeit ohne Abzug von Arbeitsentgelt gewährt.
- (4) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit mitgeteilten oder bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

§ 9

Der Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Oldenburg, den 31. Mai 1956.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 139

Gesetz, betreffend die kirchliche Bauberatung und Bauaufsicht.

Oldenburg, den 31. Mai 1956.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Die kirchliche Bauberatung und Bauaufsicht ist dazu bestimmt, den Kirchengemeinden bei der Planung und Durchführung ihrer genehmigungspflichtigen Bauvorhaben die notwendige Unterstützung zu gewähren und dafür zu sorgen, daß die wesentlichen Gesichtspunkte baulicher, finanzieller, liturgischer und künstlerischer Art beachtet werden.

Zu den Aufgaben der kirchlichen Bauberatung und Bauaufsicht gehört auch, Kirchengemeinden im Rahmen der gesamtkirchlichen Bauplanung zur Inangriffnahme und Durchführung von dringlichen Bauvorhaben anzuhalten.

§ 2

Bauvorhaben im Sinne dieses Gesetzes sind Neubauten und Veränderungen von kirchlichen Bauten. Unter Veränderung kirchlicher Bauten fallen der Umbau, die Wiederherstellung und der Abbruch kirchlicher Gebäude. Umbauten in diesem Sinne sind auch Veränderungen des Zubehörs und der Ausstattung mit Einschluß der Ausmalung sowie alle Veränderungen der Inneneinrichtung eines gottesdienstlichen oder zu Gemeindeversammlungen benutzten Raumes.

§ 3

Vor der Fassung eines genehmigungspflichtigen Beschlusses (Art. 27 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 der Kirchenordnung) hat sich der Gemeindefkirchenrat mit dem Oberkirchenrat in Verbindung zu setzen und seine Absichten darzulegen.

Der Oberkirchenrat trifft nach Prüfung des vorgelegten Bau- und Finanzierungsplanes die Vorentscheidung darüber, wann das Bauvorhaben im Rahmen des gesamtkirchlichen Bauprogramms durchgeführt werden kann.

Des vorherigen Einverständnisses des Oberkirchenrats bedürfen auch Auswahl und Erwerb des Bauplatzes.

§ 4

Vor der Beauftragung eines Architekten mit der Planung und Leitung von kirchlichen Bauaufgaben ist der Oberkirchenrat zu hören.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten ist die Beauftragung eines Architekten zunächst auf die Fertigung eines Vorentwurfes zu beschränken, der mit dem Oberkirchenrat zu besprechen ist.

§ 5

Der endgültige Entwurf des Architekten ist vor Einreichung bei den kommunalen oder staatlichen Bauaufsichtsbehörden dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.

Ebenso sind die Entwürfe zur Ausgestaltung und Ausstattung kirchlicher Bauten, insbesondere kirchlicher Räume, rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages vorzulegen.

§ 6

Bei Gemeindezentren und größeren Kirchenbauten kann der Oberkirchenrat zur Erlangung eines weiteren Entwurfes die Heranziehung eines zweiten Architekten oder die Ausschreibung eines Wettbewerbes anordnen.

§ 7

Hat ein Gemeindefkirchenrat gegen eine auf Grund dieses Gesetzes gefaßte Entschließung des Oberkirchenrats Bedenken, so kann der nach § 9 dieses Gesetzes gebildete kirchliche Bauausschuß angerufen werden, dessen Gutachten der Oberkirchenrat bei seiner für die Kirchengemeinde verbindlichen Beschlußfassung zu berücksichtigen hat.

§ 8

Wird ein Wettbewerb gemäß § 6 ausgeschrieben, so sind die Bedingungen dafür unter Beachtung der geltenden Grundsätze und Richtlinien (z. B. „Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiete des Bauwesens und des Städtebaues“, aufgestellt vom Bund Deutscher Architekten - BRW 1952 -) mit dem Oberkirchenrat zu vereinbaren.

Die Zusammensetzung des Preisrichterkollegiums bedarf der Zustimmung des Oberkirchenrats.

Der angenommene Entwurf ist gemäß § 5 des Gesetzes dem Oberkirchenrat zur Genehmigung einzureichen.

§ 9

Der Oberkirchenrat kann sich für die Bauberatung eines kirchlichen Bauausschusses bedienen, in dem anerkannte Sachleute auf dem Gebiete des Kirchenbaues, der bildenden Kunst und der Liturgik vertreten sein sollen.

Die Mitglieder des kirchlichen Bauausschusses werden durch den Oberkirchenrat berufen.

Der Oberkirchenrat zieht den kirchlichen Bauausschuß in grundlegenden Fragen und in Fällen des § 7 dieses Gesetzes zur Stellungnahme in jedem Falle heran. Andere Bauvorhaben leitet er dem kirchlichen Bauausschuß nach pflichtmäßigem Ermessen zu. Dieser soll seine Stellungnahme schriftlich festlegen.

§ 10

Der Oberkirchenrat wird in der Erfüllung seiner Bauberatung und Bauaufsicht durch einen landeskirchlichen Baubeauftragten beraten, der für den Oberkirchenrat nebenamtlich gegen eine angemessene Vergütung tätig ist.

Der Oberkirchenrat kann außerdem für die einzelnen Kirchenkreise nach Anhörung des Kreisfkirchenrats geeignete Baupfleger bestellen, die die Kirchengemeinden bei ihren nichtgenehmigungspflichtigen Bauaufgaben, insbesondere bei ihrer laufenden Bauunterhaltung im Einzelfall beraten. Für mehrere Kirchenkreise kann ein gemeinsamer Baupfleger bestellt werden. Als Baupfleger sind nur Baufachleute zu bestellen, die besonders geeignet und vertrauenswürdig sind und auch den örtlichen Bauhandwerkern wirtschaftlich unabhängig gegenüberstehen.

Die Mitglieder des kirchlichen Bauausschusses sowie die Baupfleger sollen in der Regel ehrenamtlich tätig sein. Tagegelder und Reisekosten sind zu erstatten.

§ 11

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen und Richtlinien erläßt der Oberkirchenrat, wobei auch die in Art. 27, Abs. 2 der Kirchenordnung aufgeführten Gegenstände zu berücksichtigen sind.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben das Gesetz vom 13. Dezember 1888, betreffend Mitwirkung des Oberkirchenrats beim kirchlichen Bauwesen, (RG. Bl. V, 45) und Verordnung des Oberkirchenrats vom 13. März 1889, betreffend Neu- oder Umbauten von Dienstwohnungen der Kirchenbeamten und deren Zubehörungen (RG. Bl. V 62).

Oldenburg, den 31. Mai 1956.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Bekanntmachung, betreffend Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Disziplinarkammer der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg.

Oldenburg, den 31. Mai 1956.

Die 35. Synode hat in ihrer Sitzung am 23. Mai 1956 gemäß Artikel 90 Ziffer 15 der Kirchenordnung Teil I vom 20. Februar 1950 und § 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1950, betreffend das Disziplinarrecht, zu Mitgliedern und Stellvertretern der Disziplinarkammer der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg gewählt:

- A) **Vorsitzender:** Landesverwaltungsgerichts-Präsident
Dr. Martin Sellmann, Oldenburg, Würzburger Straße 33.
1. Stellv.: Oberkreisdirektor Dr. Karl Steinhoff, Jever, Schloßplatz 3,
2. Stellv.: Oberkreisdirektor Hermann Ott, Westerstede.
- B) **1. geistl. Beisitzer:**
Kreispfarrer Günther Jacob, Sengwarden,
1. Stellv.: Kreispfarrer Claas Hinrichs, Hude,
2. Stellv.: Kreispfarrer Hermann Heinemeyer, Elsfleth.
- 2. geistl. Beisitzer:**
Pfarrer Wilhelm Wilkens, Oldenburg, Lustgarten 10,
1. Stellv.: Pfarrer Rudi Meyer, Friesoythe,
2. Stellv.: Pfarrer Paul Trensly, Berne.
- C) **1. nichtgeistl. (rechtskundiger) Beisitzer:**
Rechtsanwalt und Notar Carl Koch, Oldenburg, Taubenstraße 4,
1. Stellv.: Rechtsanwalt und Notar Hans Henjes, Jever, Lindenallee 10,
2. Stellv.: Rechtsanwalt und Notar Dr. Günther Onken, Delmenhorst, Bismarckstraße 1.
- 2. nichtgeistl. Beisitzer:**
Schulrat Dr. Friedrich Meyer, Westerstede,
1. Stellv.: Bürgermeister Albert Post, Westerstede, Kielburg,
2. Stellv.: Bürgermeister Heinz Dierksen, Esenshamm, Oberdeich.
- 3. nichtgeistl. Beisitzer (für den Fall, daß der Beschuldigte ein Kirchenbeamter ist):**
Verwaltungsrat Johannes Meyer, Oldenburg, Akerstraße 27,
1. Stellv.: Verwaltungsoberinspektor Helmut Hobbie, Oldenburg, Amalienstraße 6,
2. Stellv.: Friedhofsinspektor Wilhelm Förster, Delmenhorst, Schulstraße 14.

Oldenburg, den 31. Mai 1956.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt.

NACHRICHTEN

Ernannt:

zum 1. August 1956

Pfarrer Dr. Kurt Plachte aus Münster (Westf), geb. 13. 12. 1895 in Berlin-Charlottenburg, ordiniert 18. 12. 1933 in Hamburg, zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Rüstringen (Bant).

Eingeführt:

am 10. Mai 1956

Pfarrer Werner Alledissen in das Pfarramt Blexen;
am 10. Juni 1956 Pfarrer Ernst Haase in das Pfarramt in Osternburg.

Ordiniert:

am 6. Mai 1956

Pfarrvikar Sieghard Deringer in Wilhelmshaven,
Pfarrvikar Folkert Müller in Berne,
am 13. Mai 1956
Vikarin Eva-Maria Schütte in Westerstede.

Die Wahlfähigkeit erhielten:

zum 1. Mai 1956

Pastor Günther Abramzik in Wilhelmshaven,
Pastor Werner Heydemann in Zwischenahn.

Beauftragt:

Pastor Anton-Günther Gerdes mit der Vakanzverwaltung in Stollhamm,

zum 1. Juni 1956

Pastor Helmut Warntjen mit einem pfarramtlichen Dienst in der Kirchengemeinde Osternburg.

Rundschreiben

1956

- Januar 3 Epiphaniastag
" 3 Kollektenempfehlung
" 12 Bautätigkeit der Kirchengemeinden
" 16 Hausammlung
" 19 Pfarrerrüstzeit
" 19 Konfirmandenlisten
" 20 Schrift „Vergebung in der Ehe“
" 24 Pfarrerrüstzeit
" 25 Neufestsetzung der Dienstwohnungsvergütungen
" 26 Evangelische Frauenarbeit Oldenburg
" 27 Gema-Heft
" 28 Kollektenempfehlung
- Februar 2 Haushaltsplan 1956/57
" 7 Heimkehrer
" 15 Theologiestudium
" 16 Notstände in den Gemeinden
" 20 Konfirmandennummer des „Oldenburger Sonntagsblattes“
" 20 Eingliederung der Vertriebenen
" 21 Kollektenempfehlung
" 22 Neufestsetzung der Mieten
" 23 Sprechstage im Oberkirchenrat
" 25 Diakonische Aufgaben
" 25 Erlaß der Hypothekengewinnabgabe
" 25 Bruderdienst
- März 5 Kollektenempfehlung
" 5 Gemeindefarteien
" 8 Anordnung über musikalische Darbietungen bei Casualien
" 14 Gemeindefahrerinnenrüstzeit
" 16 Gemeindefahrerin aus der Ostzone
" 22 Kollektenempfehlung
" 27 Gemeindefahrerinnenrüstzeit
- April 5 Tauflieder, Trauungslieder, Beerdigungslieder
" 6 Kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
" 7 Vortrag „Luthers Abendmahlslehre ganz anders“
" 7 Gebühren für Auszüge aus Kirchenbüchern und Auswertung von Kirchenbucheintragungen
" 9 Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschlag
" 9 Vortrag von Bischof Lisse
" 10 Ergänzungswahlen
" 10 Einberufung der Synode
" 10 Neuanmeldung zur Wählerliste
" 12 Kollekten usw. 1955/56
" 13 Schulwanderungen
" 15 Bischofs-Brief
" 18 Kollektenempfehlung
" 27 Erntegaben
- Mai 2 Pastor Lensch, Plön, Markt 25
" 2 Kollektenempfehlung
" 4 Kirchliches Jahrbuch
" 8 Dozent Robert Claus, Plauen
" 11 Urkunden für Älteste und sonstige verdiente Gemeidemitglieder
" 11 Diakon aus der DDR
" 11 Kollektenempfehlung
" 15 Ökumenische Pfingstbotenschaft
" 17 Berufswettkampf der Angestelltengewerkschaft
" 18 Liednummern
" 18 Bibelstücke
" 19 Versammlung des Verbandes der Mitarbeiter in der Evang.-luth. Kirche in Oldenburg
" 23 Handreichung für den evangelischen Religionsunterricht